

Verordnungsblatt für die Gemeinde Seefeld in Tirol

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 7. August 2025

1. Seefelder Marktordnung

1. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Seefeld in Tirol vom 29. Juli 2025 über die Seefelder Marktordnung

Aufgrund der §§ 286 Abs. 1, 289, 293 und 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2024, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Marktordnung regelt sämtliche Marktveranstaltungen (und Gelegenheitsmärkte) im Sinn der Gewerbeordnung in Seefeld in Tirol.

(2) Sie findet keine Anwendung auf Verkaufsveranstaltungen, die nicht den §§ 286 ff der Gewerbeordnung unterliegen, wie z.B. Bauernmärkte, Messen und Wohltätigkeitsveranstaltungen.

(3) Ein Gelegenheitsmarkt darf nur auf Grund einer Bewilligung der Gemeinde Seefeld stattfinden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Markt im Sinne dieser Verordnung ist eine Verkaufsveranstaltung, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Markttort) an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten (Markttermine) Waren angeboten und verkauft werden.

(2) Gelegenheitsmarkt ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung, die nur gelegentlich aus besonderem Anlass abgehalten wird und einer Bewilligung der Gemeinde bedarf.

(3) Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der/die Bürgermeister*in (Gemeinde Seefeld).

(4) Marktaufsichtsorgan ist ein von der Gemeinde Seefeld ernanntes Organ, welches die Einhaltung dieser Marktordnung auf den darin geregelten Märkten zu gewährleisten hat.

(5) Marktorganisator ist, wer von der Gemeinde Seefeld mit der Durchführung eines Marktes betraut wird.

(6) Marktbesucher ist, wer auf den in dieser Marktordnung geregelten Märkten Waren anbietet oder verkauft.

(7) Marktkunde ist, wer die in dieser Marktordnung geregelten Märkte aufsucht, um sich Waren anbieten zu lassen oder zu kaufen.

§ 3

Märkte, Markttermine, Marktzeiten

(1) Marktname: Second Hand Markt (kids&family)

Markttage: erstes März- und Oktoberwochenende (Samstag und Sonntag)

Standaufbau: von 06:00 Uhr bis 09:30 Uhr

Standabbau: von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Marktzeiten: von 09:30 Uhr bis 16:00 Uhr

(2) Marktname: Seefelder Markttage

Markttage: erstes März- und Oktoberwochenende (Freitag bis Sonntag)

Standaufbau: Mittwoch und Donnerstag vor dem ersten März- und Oktoberwochenende

Standabbau: Montag und Dienstag nach dem ersten März- und Oktoberwochenende

Marktzeiten: von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr

(3) Marktname: Pfingstmarkt

Markttage: jedes Jahr Pfingstsamstag bis Pfingstmontag

Standaufbau: Donnerstag und Freitag vor dem Pfingstwochenende

Standabbau: Dienstag und Mittwoch nach dem Pfingstwochenende

Marktzeiten: von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr

(4) Marktname: Dienstagsmarkt

Markttage: jeden Dienstag von Juni bis September

Standaufbau: jeden Montag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Standabbau: von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Marktzeiten: von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

(5) Marktname: Adventmarkt

Markttage: täglich vom ersten Adventwochenende bis zum Dreikönigswochenende

Standaufbau: ca. 2 Wochen vor dem ersten Adventwochenende

Standabbau: ca. 2 Wochen nach dem Dreikönigswochenende

Marktzeiten: von 12:00 Uhr bis 22:00 Uhr

§ 4

Marktgebiet/Markort

Marktgebiet ist jede öffentlich zugängliche Fläche, die von der Marktgemeinde durch Verordnung dazu erklärt wird. Eine Erweiterung, Verlegung oder Beschränkung der Marktplätze kann nur auf Grund einer Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Seefeld erfolgen. Der genaue Marktstandort wird durch den Marktorganisator im Rahmen der Organisation des jeweiligen Marktes bestimmt und bekanntgegeben.

Das Marktgebiet der unter § 3 bezeichneten Märkte umfasst folgende Flächen/Straßen/Gassenzüge:
Kurparkgelände und die gesamte Fußgängerzone

§ 5

Gegenstände des Marktverkehrs

Alle zum freien Verkehr bestimmten Waren, das Verabreichen von Speisen, der Ausschank von Getränken und das Anbieten gewerblicher Dienstleistungen (zB Schlüsseldienst, Schuhreparatur, etc.).

§ 6

Einschränkungen der Marktgegenstände

(1) Der Betrieb von Spielapparaten, das Feilhalten und der Verkauf von Gegenständen militärischer Kampfausrüstung, Waffen (soweit sie nicht bloß als Antiquitäten anzusehen sind), Munition und Munitionsteile, Sprengmittel, Softairwaffen (Softguns) und Paintball-Markierern, sowie pyrotechnischen Artikeln (ausgenommen harmlose pyrotechnische Scherzartikel) ist untersagt.

Allfällige Ergänzungen:

- a) Schlüssel ohne Schloss, Arzneimittel, Kosmetikartikel, chirurgische Instrumente und therapeutische Behelfe, Verbandmaterial, Obstbäume, Obststräucher, Reben, gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Filme, Bilder, Dias und Druckwerke, lebende Tiere (ausgenommen Fische, Krusten- und Schalentiere).
- b) Altwaren sind ausschließlich auf Antiquitäten- und Flohmärkten zugelassen.
- c) Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken sind zulässig, wenn nach den örtlichen Marktverhältnissen ein Bedarf besteht und eine entsprechende Zubereitungs- und Verkaufseinrichtung vorhanden ist.

(2) Waren, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.

(3) Ringelspiele, Schaukeln und sonstige lärmende Schaustellungen werden auf den Märkten nur insoweit geduldet, als sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen. Für das Aufstellen bedarf es einer gesonderten Bewilligung durch die Gemeinde, soweit sich eine Bewilligungspflicht nicht ohnehin bereits aus einer anderen Rechtsmaterie (zB Veranstaltungsrecht) ergibt.

(4) Der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen ist nicht gestattet.

§ 7

Marktparteien und Marktbetrieb

Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum und vorliegenden Bedarf, Waren im Sinne dieser Marktordnung feilzuhalten. Marktparteien sind natürliche oder juristische Personen, die einen Marktstandplatz (und eine Markteinrichtung) zugewiesen bekommen haben.

§ 8

Vergabe von Marktstandplätzen und Markteinrichtungen

(1) Die Vermieterin stellt zum Zwecke der Abhaltung eines Marktes Standplätze zur Verfügung. Die Vormerkung, Zuweisung und Vergabe der Standplätze und gegebenenfalls der Markteinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der Vermieterin bzw der Gemeinde Seefeld oder dem Marktorganisator.

Ohne Zuweisung darf kein Marktstandplatz bezogen werden. Bei Märkten, mit deren Durchführung ein Dritter betraut wurde, erfolgt die Zuweisung durch den Organisator.

(2) Das eigenmächtige Beziehen und Benützen leerstehender Standplätze ist verboten. Des Weiteren ist es keinesfalls gestattet, einen anderen als den zugewiesenen Platz zu benützen.

Die Zuweisung soll unter Bedachtnahme auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung, die örtliche Verteilung der Verkaufsstände, einen ausgewogenen Branchenmix und die Qualität der angebotenen Waren erfolgen.

Ansuchen dürfen sich nur auf den nächsten Markttermin des jeweiligen Marktes beziehen.

(3) Niemand hat ein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes im Marktgebiet.

(4) Wird ein vorgemerkerter und zugewiesener Platz nicht spätestens eine halbe Stunde nach Marktbeginn bezogen, so erlischt die Vormerkung und der Standplatz kann einem anderen Bewerber zugewiesen werden.

(5) Bei der Zuteilung der konkreten Standplätze ist auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung, die örtliche Verteilung der Verkaufsstände, nach Gesichtspunkten der Marktfunktion, auf die Leistungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers und auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.

(6) Sollte aus baulichen Gründen oder wegen Verlegung eines Marktgebietes eine Zuweisung des eingelösten Standplatzes nicht möglich sein, so erhält der Marktfahrer/Marktbesicker nach Möglichkeit einen anderen Standplatz zugewiesen. Ist dies nicht möglich, so erhält er die Einlöse rückerstattet.

(7) Die Zuteilung von Standplätzen kann befristet, gegen jederzeitigen Widerruf, sowie unter Bedingungen und Auflagen, erfolgen. Schadenersatzansprüche gegen die Vermieterin bzw die Marktbehörde können aus diesem Titel nicht entstehen.

(8) Ein zugewiesener Standplatz darf nur mit Genehmigung der Aufsichtsorgane ganz oder teilweise Dritten überlassen werden. Bei eigenmächtiger Überlassung des Standplatzes, bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche und bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandgebühr ist die Marktbehörde zur Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit berechtigt.

(9) Außer den in den § 3 geregelten Fällen erfolgt die Vergabe der Standplätze und dazu gehöriger Markteinrichtungen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen Marktorganisor und Marktbesucher und wird durch (mündliche) Zuweisung durch den Marktorganisor bzw. deren Marktverantwortliche getroffen. Sie gilt für die Dauer des jeweiligen Marktes, sofern nichts anderes vereinbart wird.

§ 9

Ordnung auf dem Markt

(1) Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört und der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt wird.

(2) Keiner der zugewiesenen Marktstandplätze darf ohne Bewilligung der Gemeinde (des Organisors/der Marktaufsicht) verändert, vertauscht oder von einem anderen als demjenigen, welchem der Marktplatz eingelöst oder zugewiesen wurde, benützt oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.

(3) Das eigenmächtige Benützen leerstehender Plätze, sowie das Feilbieten und Verkaufen im Umherziehen sind verboten.

(4) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes ist ohne Zustimmung der Marktaufsicht das Abladen und Ausräumen von Marktgegenständen, die Lagerung und Abstellung von Waren, Geräten oder Behältnissen, das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten u. dgl. nicht gestattet.

(5) Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial außerhalb des zugewiesenen Marktstandes.

(6) Die Marktparteien haben die Marktstandplätze und deren unmittelbare Umgebung sauber zu halten und in gereinigtem Zustand zu verlassen.

(7) Der Bezug der Marktplätze bzw. der Standabbau darf nur während der von der Gemeinde allgemein ausgeschrieben Marktzeiten unter Bedachtnahme der herrschenden Lärmverordnung erfolgen. Marktbesicker/Marktfahrer, die ohne vorherige Platzvergabe bzw. Platzzuweisung Plätze beziehen, werden vom Marktgelände generell verwiesen.

§ 10

Verlust und Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

(1) Die weitere Ausübung der Markttätigkeit kann von der Gemeinde (der Marktaufsicht) aus wichtigen Gründen jederzeit untersagt werden. Als solche Gründe gelten insbesondere:

- a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung,

- b) Nichtbezahlung (nicht fristgerechte Bezahlung) des privatrechtlichen Entgelts bzw. der Marktgebühr,
- c) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher,
- d) Nichtbefolgung von Weisungen der Marktaufsicht,
- e) Überschreitung der zugewiesenen Marktstandplatzfläche,
- f) eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen,
- g) Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung,
- h) Auflassung, Verlegung oder Änderung der Einteilung des Marktes,
- i) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder sonstige öffentliche Interessen.

(2) Nach Möglichkeit wird den Inhabern von eingelösten (vorgemerkten) Marktstandplätzen die beabsichtigte oder notwendige Entziehung des Standplatzes in angemessener Frist mitgeteilt.

Liegt bei der Entziehung des Standplatzes die Ursache beim Marktbesucher/Marktfahrer, so wird die bereits entrichtete Standgebühr nicht rückerstattet.

§ 11

Marktbehörde und Marktaufsicht

(1) Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist die Bürgermeisterin (Gemeinde) und die von ihr ermächtigte Organe der Gemeinde Seefeld. Ihnen stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu. Die Marktbehörde regelt den Marktverkehr und übt die Marktaufsicht aus. Die Marktaufsichtsorgane sind berechtigt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, nach vorheriger Ermahnung vom Markt zu verweisen. Den im Rahmen dieser Marktordnung getroffenen Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.

(2) Der Marktbehörde obliegen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches insbesondere:

- a) Anordnungen zum geregelten Ablauf des Marktverkehrs und der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung am Marktplatz zu treffen;
- b) Verstöße gegen die Marktordnung, sowie gegen sonstige beim Marktverkehr zu beobachtenden gesetzlichen Bestimmungen, wie etwa der Gewerbeordnung, des Lebensmittelgesetzes, des Maß- und Eichgesetzes, des Qualitätsklassengesetzes und andere, den zuständigen Behörden anzuzeigen;
- c) die Einhebung der zu entrichtenden Entgelte;
- d) Streitigkeiten aller Art auf den Marktplätzen beizulegen;
- e) Marktbesucher und andere Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, oder den behördlichen Anordnungen nicht Folge leisten, vom Markt zu verweisen.

§ 12

Betrachtung eines Dritten

(1) Mit der Durchführung einzelner Märkte kann auf Antrag ein Dritter (Organisator) nach Maßgabe dieser Marktordnung betraut werden. Die Betrauung erfolgt mittels eines privatrechtlichen Aktes und kann, wenn der Durchführung öffentliche Interessen entgegenstehen, jederzeit widerrufen werden.

(2) Bei Märkten, mit deren Durchführung Dritte betraut wurden, erfolgt die Zuweisung der Marktflächen an die Marktbesucher durch den jeweiligen Marktorganisateur. In diesem Fall ist nicht die Gemeinde die Marktorganisateurin.

(3) Für den betrauten Dritten gelten die gesetzlichen Kriterien der §§ 292 ff GewO sowie die einschlägigen Bestimmungen dieser Marktordnung sinngemäß.

(4) Der Organisator hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Verordnung und aller sonst relevanten gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Bewilligungen eingehalten werden.

§ 13

Marktgebühren

(1) Für die Benützung der Marktstandplätze ist eine Marktstandgebühr (pauschal pro Stand) zu entrichten (privatrechtliches Entgelt). Solche Entgelte werden als Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktgegenständen und Gerätschaften, sowie für andere, mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen eingehoben und nicht höher bemessen, als es zur Verzinsung und Tilgung der für die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb der Markteinrichtungen aufgewendeten Beträge erforderlich ist. Der Marktorganisor behält sich vor, von den Marktparteien solche Entgelte zu verlangen. Die Höhe der Gebühr unterscheidet sich je nach Art des Marktes.

(2) Die Marktgebühren werden mit der Zuweisung oder der Ermöglichung der Benützung des Marktplatzes oder der Markteinrichtung für die Dauer des Marktes bzw. für die vorgesehene Benützungszeit fällig.

§ 14

Haftung

Jegliche Haftung für Schäden an Waren, Kraftfahrzeugen, sonstigen Objekten und Personen wird seitens der Gemeinde ausgeschlossen. Der Marktbesucher haftet der Gemeinde als Marktbehörde, oder gegebenenfalls dem Marktorganisor für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis entstehen.

§ 15

Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, begeht – soweit sie nicht nach anderen Vorschriften zu ahnden ist – eine Verwaltungsübertretung im Sinn des § 368 GewO 1994 und wird mit einer Geldstrafe bis zu 1.090,00 Euro bestraft.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Marktordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Ansuchen um Zuweisung eines Marktstandplatzes, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eingebracht worden sind, gelten als Ansuchen im Sinn dieser Verordnung.

Die Bürgermeisterin:

Andrea Neuner